

Schweinehaltung am Bio-Betrieb

entsprechend der aktuellen, gültigen Bio-Verordnung

Mindeststall- und Auslaufflächen

Tierkategorie	Lebensgewicht	Mindeststallfläche (in m² je Tier)	Mindestauslauffläche (in m² je Tier)
Mastschweine	<i>bis 50 kg</i>	<i>0,80</i>	<i>0,60</i>
	<i>bis 85 kg</i>	<i>1,10</i>	<i>0,80</i>
	<i>bis 110 kg</i>	<i>1,30</i>	<i>1,00</i>
	<i>Über 110 kg</i>	<i>1,50</i>	<i>1,20</i>
Mastschweine, Absetzferkel, männliche und weibliche Zuchtläufer, Jungsauen bis zu 35 kg	-	<i>0,60</i>	<i>0,40</i>
säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen	-	<i>7,50 (Abferkelbucht)</i>	<i>2,50</i>
Eber in Deckbucht/Belegstall		<i>10,00</i>	<i>8,00</i>
Zuchtschweine weibl./männl.	-	<i>2,5/6,0</i>	<i>1,9/8</i>

Anforderungen an die Stallung

Die Hälfte der Mindeststallfläche muss von fester Beschaffenheit (keine Spaltenböden oder Gitterroste) sowie rutschfest ausgeführt sein. Für alle Tiere müssen bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen in ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Die Liege- und Ruheflächen dürfen nicht perforiert sein und es muss ausreichend trockene Einstreu aus Naturmaterialien zur Verfügung stehen (siehe dazu „Anforderungen an Einstreu, Raufutter und Beschäftigungsmaterial“).

Des Weiteren muss die Bauweise des Gebäudes reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten (Richtzahl zur Fensterfläche = mind. 3 % der Mindestbodenfläche).

Sauen sind, außer in den letzten Phasen der Trächtigkeit und während der Säugezeit in Gruppen zu halten; sie müssen in diesem Zeitraum in der Lage sein, sich frei in ihren Gehegen zu bewegen, und ihre Bewegungsfreiheit darf nur für kurze Zeiträume eingeschränkt werden.

Einige Tage vor dem Abferkeln müssen Sauen mit einer angemessenen Menge Stroh oder anderem geeignetem Naturmaterial zum Nestbau versorgt werden.

Anforderungen an den Auslauf

Ein Teil der Auslauffläche kann ohne Überdachung ausgeführt sein. Jedoch gelten zumindest nachstehenden Bestimmungen zur Auslaufüberdachung:

Neubauten, für welche nach dem 01.01.2021 eine Baugenehmigung erteilt wurde und für Umbauten, die nach dem 01.01.2021 durchgeführt wurden, müssen mindestens 50 % der laut Bio-VO geltenden Mindestauslaufflächen nicht überdacht sein.

Ausnahmen: In Gebiete mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (durchschnittlich über 1200 mm/Jahr) und für säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen bzw. Absetzferkel bis zu 35 kg Lebendgewicht, kann die nicht überdachte Mindestauslauffläche auf 25% reduziert werden.

Bei **Altbauten** (Baugenehmigung vor dem 01.01.2021 erteilt), läuft bis längstens Ende 2030 eine Übergangsfrist zur Anpassung an die oben beschriebenen Ausmaße (entweder 50% od. 25% - je nach Gegebenheit). Mindestens 10% der Mindestauslauffläche bei aktuellen Altbauten müssen jedoch ohne Überdachung ausgeführt sein.

Weiters müssen bei Ausläufen alle drei Seitenwände offen sein. Das Anbringen eines Windschutznetzes ist möglich, jedoch an maximal 50% der offenen Seiten.

Die Mindestaußenflächen müssen mindestens zur Hälfte in fester Bauweise ausgeführt sein, d.h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln. Übergangsfrist bis 31.12.2028.

Fütterung:

Mindestdauer der Fütterung mit Muttermilch: 40 Tage ab der Geburt

Grundsätzlich gilt:

- Mindestens 30% des Futters muss vom eigenen Betrieb, oder, falls dies nicht möglich ist, von Bio-Betrieben aus der Region stammen. Die Region wurde mit Österreich festgelegt.
- Der Tagesration ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.
- Einzelfuttermittel müssen ökologischem Ursprung sein
- Die Ration darf bis zu 25% aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Wenn die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb stammen dürfen sie zu 100% verfüttert werden.

Anforderungen an Einstreu, Raufutter und Beschäftigungsmaterial

Gemäß EU-Bio-Verordnung muss Einstreu, Raufutter und Beschäftigungsmaterial vorhanden sein. Vom zuständigen Ministerium wurde hierzu nachstehende Klarstellung publiziert:

Bestimmungen zur Einstreu

Einstreu muss im Ruhebereich ausreichend vorhanden sein. Ausreichend eingestreut ist dann, wenn Einstreu im Liegebereich mindestens bodenbedeckt vorhanden ist. Bei tiefen Außentemperaturen sind die Einstreumengen entsprechend zu erhöhen. Einstreu muss nachstehende Eigenschaften aufweisen:

Infoblatt – Schweinehaltung am Bio-Betrieb_LW

- Geeignetes organisches Naturmaterial welches nach Gewinnung nicht mehr chemisch behandelt wurde
- Eigenschaften: verformbar und wärmedämmend
- Verwendete Einstreu muss als Düngemittel im Biolandbau erlaubt sein, da dieses in der Regel wieder in den Düngekreislauf gelangt
- Mögliches Einstreumaterial: Stroh, Heu, Laub, Sägespäne (unbehandelt!), Dinkelspelzen

Einstreu erfüllt in den nachstehenden Funktionsbereichen im Stall unterschiedliche Aufgaben:

Aktivitätsbereich: Beschäftigung

Kotbereich: Binden von Flüssigkeiten

Liegebereich: Gewährleisten eines trockenen und warmen Liegeplatzes

Bestimmungen zu Beschäftigungs- und Wühlmaterial:

Den Schweinen müssen Bereiche zum Wühlen zur Verfügung stehen. Wühl-/Beschäftigungsmaterial kann als solches angesehen werden, wenn es sich um ein in Raufen oder am Boden angebotenes loses Material handelt, das nach der Vorlage nicht nennenswert durch Kot oder Urin verschmutzt wird.

Möglich sind

- Vertiefungen gefüllt mit organischem oder mineralischem Material
- ausreichend organisches Material, das am Boden frei bewegbar, bekaubar und fressbar ist und wodurch die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann
- Futtermittel in Raufen

weiter Anforderungen:

- Beschäftigungs- /Wühlmaterial muss außerhalb des Liegebereichs angeboten werden. Ist die Liegefläche größer als 1/3 der Mindestfläche (Stall und Auslauf), kann auch dort Beschäftigungs-/Wühlmaterial angeboten werden
- ständiger Zugang zum Wühl-/Beschäftigungsmaterial muss gewährleistet sein
- Beschäftigungsmaterial darf nicht im Futtertrog angeboten werden, es sei denn, es handelt sich dabei nicht um den Hauptfuttertrog
- das Beschäftigungsmaterial ist nicht nennenswert mit Kot oder Urin verschmutzt
- wird Beschäftigungs- /Wühlmaterial angeboten, das nicht als Düngematerial zugelassen ist, darf dieses nicht in den Düngekreislauf gelangen
- technisches Spielzeug allein ist nicht ausreichend

Bestimmungen zum Raufutter:

Raufutter muss der täglichen Ration von Schweinen beigegeben werden (frisch, getrocknet oder siliert). Weiters muss es als Futtermittel in der Schweinehaltung erlaubt sein sowie nachstehende Eigenschaften aufweisen:

Infoblatt – Schweinehaltung am Bio-Betrieb_LW

- Raufutter, welches als Futtermittel im Biolandbau erlaubt ist, ist der Tagesration beizugeben (frisch, getrocknet oder siliert)
- Wenn Einstreu bzw. Beschäftigungs/Wühlmaterial auch als Raufutter verwendet wird, muss es den Futtermittelbestimmungen der Bio-Verordnung entsprechen.
- keine nennenswerte Verschmutzung mit Kot und Urin

Definition Liege-, Kot und Aktivitätsbereich:

Liegebereich:

Ruhebereich welcher allen Tieren gleichzeitiges benützen erlaubt und mindestens 1/3 der gem. Bio-Verordnung geforderten Mindeststallfläche groß sein muss.

Weitere Anforderungen:

- Liegebereich muss trocken und sauber sein (mit Überdachung, kein Kotplatz).
- Die Tiere müssen im Liegebereich auf Tierhöhe vor Zugluft geschützt sein, der Liegebereich muss dazu auf drei Seiten geschlossen ausgeführt sein.
- Es muss eine ausreichende Menge (bodenbedeckend) an Einstreu für den Liegebereich zur Verfügung stehen, sodass bequemes Liegen gewährleistet ist

Kotbereich:

Perforierter oder planbefestigter, nicht zwingend eingestreuter Bereich, der den Tieren zum Absetzen von Kot und Urin dient. Wird im Kotbereich Einstreu verwendet, kann es nicht als Wühl- / Beschäftigungsmaterial angerechnet werden.

Aktivitätsbereich:

Jener Bereich, der nicht von Liegebereich und Kotbereich in Anspruch genommen wird. Der Aktivitätsbereich kann sich sowohl im Stall als auch im Auslauf befinden. Im Aktivitätsbereich muss Wühl-/Beschäftigungsmaterial angeboten werden.